
KAPITEL I UND VIII WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

6 Clearing-Fonds

[...]

6.2 Verwertung des Allgemeinen Clearing-Fonds

[...]

- 6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 9 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des Allgemeinen Clearing-Fonds, zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis ~~(4210)~~ dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des Allgemeinen Clearing-Fonds jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen im Anwendungsbereich des Allgemeinen Clearing-Fonds, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „Maßgebliche Liquidationsgruppe“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (a) der etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds und – danach – (b) der etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds nach einer etwaigen Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2,
- (3) Drittens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags für den Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (4) Viertens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des etwaigen verbleibenden Zugeordneten Betrags für den Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (6) Sechstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (8) Achters, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind, und
- ~~(10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Zusätzlichen Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,~~
- ~~(11) Elftens~~
- (10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds, und

~~(12) Zwölftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden
Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum
Allgemeinen Clearing-Fonds.~~

Der Begriff „**Liquidationsgruppen-Anteil**“ bedeutet hinsichtlich jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe den jeweils gemäß den Absätzen (1) – ~~(1210)~~ zur Verwertung verfügbaren Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

- (i) In Bezug auf Absatz (1), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) dessen gesamter Beitragspflicht,
- (ii) in Bezug auf die Absätze (2) (a) und (2) (b), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) dessen gesamter Beitragspflicht (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) – und im Fall von Absatz (2) (b), auch gemäß Absatz (2) (a) – erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung für den Allgemeinen Clearing-Fonds zur (B) gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung für den Allgemeinen Clearing-Fonds,
- (iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung für den Allgemeinen Clearing-Fonds zur (B) gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung für den Allgemeinen Clearing-Fonds (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (v) in Bezug auf die Absätze (5) und (7), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht,
- (vi) in Bezug auf die Absätze (6) und (8), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), und
- (vii) in Bezug auf die Absätze (9) und ~~(1110)~~, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge, und.

~~(viii) in Bezug auf die Absätze (10) und (12), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden).~~

Sind im Fall der Absätze (5) bis ~~(12)~~(10) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie ~~der Absätze~~des Absatzes (9) ~~und (10)~~ auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ bezeichnet in Bezug auf ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied den Anteil des (A) verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie ~~der Absätze~~des Absatzes (9) ~~und (10)~~ auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) zum Allgemeinen Clearing-Fonds in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

[...]

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

7.5.4 ~~Recht der Eurex Clearing AG zur Kündigung von Barausgleich einer Liquidationsgruppe~~

~~(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen~~

~~(1) Sofern (a) die Eurex Clearing AG nach ihrem billigem Ermessen feststellt, dass keine der vorstehend in dieser Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Maßnahmen erfolgreich oder geeignet war oder sein wird, um ihre Risiken in in~~

~~Folge der Beendigung vollständig zu beseitigen, und (b) während einer DM-Auktion für keine der DM-Auktions-Einheiten gemäß den DM-Auktions-Regeln ein wirksames Gebot abgegeben wurde, des Eintritts eines Verwertungsereignisses ein Liquidationsgruppen- Fehlbetrag in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d.h. nicht nur einige) Transaktionen mit dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine „**Liquidationsgruppen-Transaktion**“) mit allen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern (ganz oder teilweise) unter Einhaltung der in dieser Ziffer 7.5.4 beschriebenen Vorgaben durch Mitteilung an das betreffende dieses Clearing-Mitglied unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu dem die Kündigung wirksam wird, kündigen.~~

~~(2) Die Eurex Clearing AG kann eine Transaktion (ganz oder teilweise) gemäß Absatz (1) kündigen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:~~

~~(a) (i) die Bedingungen der betreffenden Transaktion sind gegenläufig zu den Bedingungen der betreffenden Beendeten Transaktion, oder (ii) die Transaktion ist eine DM Hedging-Transaktion oder die Bedingungen der Transaktion entsprechen den Bedingungen einer DM Hedging-Transaktion (die Transaktionen gemäß (i) oder (ii) gemeinsam die „**Relevanten Transaktionen**“ und jeweils eine „**Relevante Transaktion**“), oder in Bar ausgleichen (der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichstag**“ bzw. der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt**“). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.~~

~~(b) falls es weniger als fünf Relevante Transaktionen gibt, (i) diejenigen Transaktionen, deren Bedingungen den Bedingungen der Relevanten Transaktionen ähnlich sind und (ii) die Relevanten Transaktionen (zusammen die „**Erweiterten Relevanten Transaktionen**“ und jeweils eine „**Erweiterte Relevante Transaktion**“);~~

wobei:

~~„**gegenläufig**“ bedeutet, dass die zu kündigende Transaktion zu der Beendeten Transaktion gegenläufige Bedingungen hat und (i) von derselben Transaktionsart ist wie die Beendete Transaktion, (ii) denselben Abwicklungszeitpunkt wie die Beendete Transaktion vorsieht, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder etwaige anwendbare Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der Transaktion entstehen, denjenigen der Beendeten Transaktion entsprechen; und~~

~~„**entsprechen**“ bedeutet, dass die zu kündigende Transaktion (i) von derselben Transaktionsart ist wie die DM Hedging-Transaktion, (ii) denselben Abwicklungszeitpunkt vorsieht wie die DM Hedging-Transaktion, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder anwendbare etwaige Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der Transaktion entstehen, mit denjenigen der DM Hedging-Transaktion identisch sind; und~~

~~„ähnlich“ bedeutet, dass die zu kündigende Transaktion zu der Beendeten Transaktion gegenläufige Bedingungen hat oder eine einer DM Hedging-Transaktion ähnliche Bedingungen hat und (i) von derselben Transaktionsart ist wie eine Beendete Transaktion oder eine DM Hedging-Transaktion, (ii) einen Abwicklungszeitpunkt vorsieht, der nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Abwicklungszeitpunkt einer Beendeten Transaktion oder einer DM Hedging-Transaktion liegt, und (iii) sich auf dieselbe Währung, dasselbe Wertpapier, Recht oder Finanzinstrument oder denselben Vermögenswert bezieht oder darin abgewickelt wird wie eine Beendete Transaktion oder eine DM Hedging-Transaktion.~~

~~(3) Sofern die Eurex Clearing AG~~

~~(a) mehr als fünf Relevante Transaktionen ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Relevanten Transaktionen~~

~~oder~~

~~(b) weniger als fünf Relevante Transaktionen ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Erweiterten Relevanten Transaktionen~~

~~jeweils teilweise zu kündigen, so dass das Verhältnis (vorbehaltlich etwaiger angemessener Rundungen nach oben oder unten) der gekündigten Relevanten Transaktionen (im Falle von (a)) bzw. der gekündigten Erweiterten Relevanten Transaktionen (im Falle von (b)) eines Clearing-Mitglieds zu den von diesem Clearing-Mitglied insgesamt gehaltenen Relevanten Transaktionen (im Falle von (a)) bzw. Erweiterten Relevanten Transaktionen (im Falle von (b)) jeweils gleich ist, wobei eine solche *pro rata* Kündigung nicht dazu führen darf, dass irgendeine Relevante Transaktion oder Erweiterte Relevante Transaktion nicht mehr den Vorgaben der Clearing-Bedingungen (z. B. im Hinblick auf eine etwaige Mindestkontraktgröße) entspricht.~~

~~(4) Nach der Kündigung einer Relevanten Transaktion oder einer Erweiterten Relevanten Transaktion (ganz bzw. teilweise) gemäß dieser Ziffer 7.5.4 wird ein Beendigungsbetrag in bar in der Clearingwährung durch eine Partei der Relevanten Transaktion oder Erweiterten Relevanten Transaktion fällig und zahlbar. Der Beendigungsbetrag wird durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage des zuletzt ermittelten verfügbaren Marktpreises (z. B. dem letzten durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis) ermittelt. Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Clearing-Mitgliedern den festgestellten Beendigungsbetrag mit.~~

~~(5) Kündigt die Eurex Clearing AG eine Einbezogene Transaktion gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 7.5.4, so wird die Korrespondierende Einbezogene Transaktion zur gleichen Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt. Absatz (4) gilt entsprechend für diese Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen.~~

~~(6) Kündigt die Eurex Clearing AG eine Elementary Omnibus Transaktion, die eine NCM-Bezogene Transaktion oder eine RC-Bezogene Transaktion ist, gemäß dieser~~

~~Ziffer 7.5.4 oder kündigt die Eurex Clearing AG eine Einbezogene Transaktion gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen, so kann die entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und (je nach Fall) dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Registrierten Kunden durch das betreffende Clearing-Mitglied ebenfalls zur selben Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt werden.~~

Ein „Liquidationsgruppen-Fehlbetrag“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen Clearing-Fonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitsszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen- Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Absatz (3) definiert) abgebildet.

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des

Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Der Liquidationsgruppen-Differenzanspruch wird von der Eurex Clearing AG am Liquidationsgruppen-Barausgleichstag für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzelbewertungspreise aller beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Variation Margin für alle betreffenden beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt. „**Einzelbewertungspreis**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppen-Transaktion den letzten verfügbaren Abwicklungspreis, wie von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist, dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG geschuldet.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

(4) Zahlung des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD

[...]

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

[...]

6.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Unterabschnitt C Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) zum Ende des Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“).

Zur Berechnung des Differenzanspruchs wird der ICM-Kunde die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt GA Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

[...]

6.5 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

6.5.1 Folgen eines Barausgleichs einer Liquidationsgruppe-

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen hinsichtlich Einbezogener Transaktionen, die Liquidationsgruppen-Transaktionen sind („Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen“).

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt auch alle gemäß der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig von ihrem

Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.5.2 definiert) abgebildet.

6.5.2 Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende, von Unterabschnitt C Ziffer 6.3.1 erfasste, Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Zur Berechnung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs wird das Clearing-Mitglied die ihr von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.5.4 Absatz (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.5.3 Zahlung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch das Clearing-Mitglied zu zahlen.

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.10 Folgen einer Beendigung

- (1) Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 sowie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Bestimmungen über die Folgen einer Beendigung finden Anwendung.

- (2) Ungeachtet des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 kann die Eurex Clearing AG auf Grundlage der Beratung und nach Konsultation des CDS DMC (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) in Bezug auf die beendeten CCP-Transaktionen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied
- (a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („**Hedging-Transaktionen**“)
durchführen; und/oder
 - (b) obligatorische Auktionen durchführen. Im Fall von dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion ohne Konsultation durchführen. Die Durchführung der Auktion sollte allen Clearing-Mitgliedern, die eine CD Clearing-Lizenz haben, rechtzeitig mitgeteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD Clearing-Lizenz haben, können ebenso wie ihre Registrierten Kunden im Interesse der generellen Marktintegrität an dieser Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach der Konsultation mit dem CDS DMC, die Anzahl der Teilnehmer am Auktionsprozess zu begrenzen.

~~(3) Sollte eine oder mehrere dieser Maßnahmen gemäß vorangehendem Absatz (2) nicht mit Erfolg durchgeführt werden, so hat die Eurex Clearing AG ein Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.4~~

[...]